

### 4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

#### 4.3.1 Wasserversorgung/Wasserwirtschaft

4.3.1.1 Um eine nach Quantität ausreichende und nach Qualität einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, sind

G

- sämtliche Trinkwassergewinnungsanlagen durch Wasserschutzgebiete in ausreichender Größe zu sichern; in diesen muß die Landwirtschaft die SchALVO<sup>1</sup> konsequent umsetzen.
- bestehende Wasserschutzgebiete, soweit erforderlich, zu erweitern,
- die Kooperationen zwischen den verschiedenen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu intensivieren.

Darüber hinaus sind Maßnahmen und Verhaltensweisen zu fördern, den Trinkwasserverbrauch zu vermindern.

---

<sup>1</sup> Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545).



**Begründung:**

Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine elementare Grundvoraussetzung der Daseinsvorsorge.

Aufgrund des großen Grundwasserschatzes der Rheinebene und der relativ großen Niederschlagsmengen im Schwarzwald ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Region an sich genügend Wasser vorhanden, um den mengenmäßigen Bedarf auch langfristig decken zu können. Neuerdings ergeben sich größere Probleme der qualitativen Versorgung aus der raschen Zunahme der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Überdüngung, Agrochemikalien und sonstige chemische Stoffe. Zahlreiche Wassergewinnungsanlagen von Gemeinden sind bereits wegen festgestellter zu hoher Nitratwerte aufgegeben worden; neue Brunnen müssen angelegt werden, um die Qualitätsnormen der Trinkwasserverordnungen einzuhalten<sup>1</sup>. Teilweise kann nur durch Beileitung schadstoffarmer Wässer aus anderen Einzugsbereichen Trinkwasserqualität garantiert werden. So ist für die Zukunft davon auszugehen, daß mehr als bisher Zweckverbände gebildet werden müssen, um eine einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Doch muß nach wie vor die lokale Versorgung so weit wie möglich beibehalten werden.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es erforderlich, die bestehenden Trinkwasserbrunnen durch Wasserschutzgebiete ausreichender Größe zu sichern. Vor allem in Einzugsbereichen von Trinkwasserbrunnen sollte die Landbewirtschaftung extensiviert werden. Die SchALVO ist konsequent umzusetzen.

Ein weiteres Problem, dessen Dimension noch nicht abschätzbar ist, zeichnet sich für den Schwarzwald ab: Sollten die dortigen Wälder großflächig den immissionsbedingten Walderkrankungen zum Opfer fallen, hat dies infolge abnehmender Speicherkapazität des Waldbodens wesentliche Auswirkungen auch auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere was die Wassermenge anbetrifft.

Weil Trinkwasser nur in begrenzter Menge zur Verfügung gestellt werden kann, sind künftig die Anstrengungen zu vermehren, mit dem qualitativ hochwertigen Trinkwasser sparsam umzugehen und dieses, soweit unbedenklich, durch Brauchwasser zu ersetzen. Als solches könnte unter bestimmten Voraussetzungen auch Regenwasser vermehrt genutzt werden.

#### 4.3.1.2 G

Auch für gewerbliche und industrielle Nutzung ist genügend Wasser bereitzustellen. Dabei sind zur Verminderung der Bedarfsmengen die Möglichkeiten auszuschöpfen, das Brauchwasser in Kreisläufen zu nutzen und wassersparende Produktionsweisen einzusetzen.

**Begründung:**

Besonders im Rheintal haben Industrie- und Gewerbebetriebe für ihre Produktionsprozesse die Vorteile der leichten Verfügbarkeit von Grundwasser genutzt. So dient Grundwasser oft zu Kühlzwecken, oft aber auch zur Fertigung. Zur Schonung der Wasserreserven sollen Industrie und Gewerbe vermehrt angehalten werden, Brauchwasser in Kreisläufen zu nutzen. Landesweit hat ein derartiges Vorgehen schon zu beachtlichen Resultaten geführt. So wird gerade in Betrieben, die Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen erzeugen, besonders darauf geachtet, daß alle innerbetrieblichen Maßnahmen getroffen werden, damit sowohl innerhalb der Produktion (z.B. Kreislaufführung) als auch in der Abwasserreinigung der Stand der Technik erreicht wird. In der Region muß die Umstellung zur Kreislaufführung noch weiter vorangebracht werden. Ferner ist eine Ausweitung der Entnahme von Brauchwasser aus Vorflutern oder Uferfiltrat anzustreben, sofern dies wasserwirtschaftlich vertreten werden kann.

<sup>1</sup> Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe vom 5.12.1990 (BGBl. I S. 2612, ber. BGBl. I 1991, S. 227); EG-Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG); Amtsblatt der EG Nr. 229/11 vom 30.08.80.

- 4.3.1.3 Das anfallende Abwasser ist in Kläranlagen so aufzubereiten, daß die als Vorfluter dienenden  
G Oberflächengewässer so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Kläranlagen sind nach der Rahmen-Abwasser-VwV vom 08.09.1989, geändert durch die VwV vom 27.08.1991, mit weiterführenden Reinigungsstufen zur Stickstoff- und Phosphatelimination zu versehen. Undicht oder sonst schadhafte Kanalisationsnetze sind umgehend zu sanieren. Es ist für eine ausreichende Regenwasserbehandlung zu sorgen.

Begründung:

Die Aufbereitung des Abwassers erfolgt in Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch zentrale kommunale Abwasserreinigungsanlagen. Die 1990 ausgelaufene „Abwassertechnische Zielplanung“ des Landes Baden-Württemberg von 1975 hat eine erhebliche Verbesserung der Abwasserreinigung gebracht. Ein Großteil der Region verfügt heute über Anlagen mit modernem Stand mechanischbiologischer Reinigung. Ca. 90 % der Bevölkerung sind daran angeschlossen. Die verbleibenden 10 % belasten mit ihrem mangelhaft gereinigten Abwasser die leistungsschwachen Gewässer im ländlichen Raum ganz erheblich, weshalb auch hier eine Verbesserung der Abwasserreinigung anzustreben ist.

Inzwischen ist ein Programm zur Verminderung des Nährstoffeintrags (z.B. Stickstoff) in die Nord- und Ostsee angelaufen<sup>1</sup>. Nach der Rahmen-Abwasser-VwV<sup>2</sup> müssen Kläranlagen um eine sogenannte dritte Reinigungsstufe erweitert werden, um die Stickstoff- und Phosphatfracht in die Vorfluter zu vermindern<sup>3</sup>. Diese sehr zu begrüßende Auflage wird die Abwasserreinigung erheblich verteuern, aber gleichzeitig ein wichtiger Beitrag sein, die Umwelt zu entlasten.

Eine weitere große öffentliche Aufgabe stellt sich mit der Sanierung alter Kanalnetze. Zahlreiche Netze sind im Laufe der Jahrzehnte so undicht geworden, daß daraus eine ernste Gefahr für das Grundwasser entsteht. Die Sanierung dieser Anlagen ist daher dringend erforderlich; sie wird langfristig erhebliche öffentliche Mittel binden. Durch die Eigenkontroll-VO des Landes vom 09.08.1989 ist geregelt, daß bis zum Jahre 1999 die Träger der öffentlichen Abwasseranlagen den Nachweis der Dichtheit ihrer Kanalnetze zu erbringen haben<sup>4</sup>.

Bei der Sanierung von weit verzweigten Kanalisationsnetzen der Gemeinden im dünn besiedelten ländlichen Raum ist auf die gemeindliche finanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

Künftig ist eine ausreichende Regenwasserbehandlung nicht nur für das Mischsystem, sondern auch für das Trennsystem vorzusehen. Infolge der häufig starken Verschmutzung des Regenwassers (Schmutzstoß durch Reifen- und Bremsabrieb, Ölrreste, Säuren, Kot, Papier, Plastik usw.) kann die früher geübte Praxis, ausreichend verdünnte Abwasser ungeklärt in die Vorfluter zu leiten, nicht mehr beibehalten werden.

## 4.3.2 Abfallwirtschaft

- 4.3.2.1 Es sind Strategien und Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu fördern, daß Abfall jeglicher Art  
G möglichst vermieden, vermindert oder verwertet wird.

Darüber hinaus sind in der Region von den zuständigen Stadt- und Landkreisen so schnell wie möglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der in der Region erzeugte nicht vermeid

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989): Weitergehende Abwasserbeseitigung in Baden-Württemberg, Heft 21; Entwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung bis zum Jahr 2000.

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 08.09.1989 (GMBI. S. 518; geändert 27.08.1991, GMBI. S. 686).

<sup>3</sup> Der Ausbau der Kläranlagen auf weitergehende Reinigung ist bezüglich der Phosphat-Elimination für Kläranlagen > 20.000 EW und bezüglich der Stickstoff-Elimination für Kläranlagen > 5.000 EW erforderlich.

<sup>4</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontroll-VO) vom 09.08.1989 (GBl. S. 391).

bare oder verwertbare Abfall ordnungsgemäß und sicher behandelt und abgelagert werden kann. Hierzu gehört die umgehende Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung bzw. Wiederverwertung. Ferner sind unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Zielvorgaben Standorte für Deponien sowie für andere Abfallbeseitigungsanlagen rechtzeitig und langfristig zu sichern.

Begründung:

Die geordnete und möglichst schadlose Beseitigung von Abfällen gehört zur unabweisbaren Infrastruktur für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Die Abfallbeseitigung muß ständig gewährleistet sein, muß langfristig geplant und professionell betrieben werden. Wegen des hohen organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwandes ist kreisübergreifende Zusammenarbeit angezeigt.

Die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung ist durch die Abfallgesetze des Bundes und des Landes geregelt und seit 1974 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Das Land hat für die verschiedenen Arten des Abfalls im Rahmen seines Abfallentsorgungsplanes Fachpläne für unterschiedliche Abfallarten Hausmüll, Sonderabfälle, Krankenhausabfälle und Autowrackbeseitigung aufgestellt. Diese sind in laufender Überarbeitung.

Zur Lösung des Entsorgungsproblems sind zunächst alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung auszuschöpfen. Für solche Maßnahmen, mit denen auch keine Rauminanspruchnahme verbunden ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Lokale Vermeidungsstrategien bestehen beispielsweise darin, die Bevölkerung zu ermuntern, selbst zu kompostieren. Bei Tiefbaumaßnahmen der öffentlichen Hand ist anfallendes wiederverwertbares Material (z.B. bituminöser Belag) einer Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Straßenaufbruch zuzuführen. Aufbereitetes Material und Erdaushub sind, soweit möglich, bei öffentlichen Baumaßnahmen einzusetzen (vgl. auch Plansatz 3.2.6.3).

Die Aufbereitung und Wiederverwendung von Abfallstoffen (Recycling sowie Kompostierung) wird in Zukunft noch viel stärker in die Abfallbeseitigung einbezogen werden müssen. Damit können die vorhandenen Deponiekapazitäten gestreckt und die Laufzeiten der Deponien verlängert, letztendlich aber neue Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen nicht völlig verhindert werden.

Bereits seit Jahren sind Stadt- und Landkreise der Region darum bemüht, neue Standorte für die Anlagen zur Abfallbeseitigung zu finden, die von der Voraussetzung her geeignet sind und von den Kommunen akzeptiert werden können. Für den Bereich Hausmüll sind verschiedene Standorte in der Diskussion und werden derzeit geprüft. Im Süden der Region wurde 1989 der Zweckverband zwischen der Stadt Freiburg und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gegründet. Ziel des Zweckverbandes ist die biologisch-mechanische Behandlung des Abfalls einschließlich Ablagerung. Aber auch eine thermische Behandlung ist infolge der strengen abfallgesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen.

Auch im Norden des Verbandsbereiches sind die Aufnahmekapazitäten der Deponien (Ringsheim-Kahlenberg und Haslach-Vulkan) nur noch für wenige Jahre verfügbar. Über neue Standorte und die Einrichtung von Abfallbeseitigungsanlagen ist deshalb bald zu entscheiden. Eine Lösung des Müllproblems über Müllexport zu suchen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Zur Lösung des Müllproblems sind jedoch grenzüberschreitende Kooperationen möglich.

#### 4.3.2.2 V Auf den von der Landesregierung für eine Sonderabfallverbrennungsanlage vorgesehene Standort Kehl ist zu verzichten.

Begründung:

Trotz der im Raumordnungsverfahren festgestellten grundsätzlichen Möglichkeit für die Errichtung einer Sondermüllverbrennungsanlage bestehen an diesem Standort gravierende Nachteile:

1. Am Standort Kehl sind dessen natürliche klimatische Voraussetzungen äußerst ungünstig: „Das südliche Oberrheingebiet insgesamt ist zu den windschwächsten, inversionsreichsten und am stärksten durch Wärme und Schwüle belasteten Zonen Mitteleuropas zu zählen“<sup>1</sup>.
2. Am Standort Kehl werden bei der derzeitigen schlechten Luftqualität, hervorgerufen durch vielerlei Immissionen aus dem Gesamttraum Straßburg/Kehl, empfohlene Grenzwerte für die Gesundheitsverträglichkeit zumindest kurzzeitig überschritten. Die schon lange in grenzüberschreitenden politischen Bemühungen geforderte Verminderung der Luftschadstoffe durch neue Emissionen zu ersetzen, läuft diesem grenzüberschreitenden Bemühen entgegen und ist der Bevölkerung beiderseits des Rheins kaum verständlich zu machen.

Die bestehenden Klima- und Umweltbelastungen im Großraum Straßburg/Kehl machen Kehl als Standort für eine Sondermüllverbrennungsanlage ungeeignet.

#### 4.3.2.3 G

Zur Minderung von langfristigen Gefährdungen des Bodens, insbesondere aber des Grundwassers in der Rheinebene, sind die im Altlastenkataster festgestellten Altablagerungen und Altstandorte so rasch wie möglich zu erkunden und, wo erforderlich, zu sanieren. Die militärisch genutzten Flächen sind miteinzubeziehen.

Begründung:

Allein in der Region Südlicher Oberrhein befinden sich ca. 600 gefahrverdächtige Flächen (Altstandorte und Altablagerungen). Mindestens 30 davon sind Flächen, an welchen Stoffe vorhanden sind, die dem Boden und Grundwasser gefährlich werden können. Derzeit sind die Umweltbehörden dabei, in einem Altlastenkataster diese Altstandorte und Altablagerungen systematisch zu erfassen. Der finanzielle Aufwand für diese Untersuchungen und Sanierungen wird im Land Baden-Württemberg auf weit über 1 Mrd. DM für die nächsten 15 Jahre geschätzt.

Im Hinblick auf die große Bedeutung, welche die Erfassung und Sanierung der mit Altlasten behafteten Flächen für die Gesundheit der Bevölkerung, für den Bodenschutz und vor allem für die Erhaltung des Grundwassers in der Rheinebene und damit insbesondere für die langfristige Wasserversorgung hat, ist darauf zu drängen, daß die Altlastenbehandlung mit besonderem Schwerpunkt im Rheintal vorangetrieben wird. 1988/1989 sind im Regierungsbezirk Freiburg Gebiete mit erhöhter Schwermetallbelastung kartiert worden; die Ergebnisse sind den betroffenen Gemeinden mitgeteilt. 1992 ist im Ortenaukreis eine flächendeckende Erhebung der altlastenverdächtigen Standorte begonnen worden. Kommunen und Gebietskörperschaften werden aufgefordert, eine vollständige Erfassung, Bewertung und ggf. Sanierung der altlastenverdächtigen Flächen/Altlasten vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Lahmeyer International (1989): Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Kurzfassung, S. 30.